

**Satzung**  
**des Fördervereins Jugendfußball in Löhne-Ort e.V. gemeinnütziger Verein in**  
**der Fassung der Gründerversammlung vom 27.08.2006**

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen  
"Förderverein Jugendfußball in Löhne-Ort e.V." (im Folgenden: Förderverein)  
Der Sitz des Fördervereins ist in Löhne.
2. Das Geschäftsjahr des Fördervereins ist das Kalenderjahr.
3. Der Förderverein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Oeynhausen einzutragen.

**§ 2 Gemeinnütziger Zweck des Fördervereins**

1. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Jugendfußballsports in Löhne-Ort.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - das Beschaffen von Mitteln für die „Jugendfußballabteilung des TuRa Löhne 1910 e.V.“ (im Folgenden: Jugendabteilung) zur Förderung des Jugendfußballs, z.B. durch die Anschaffung von Sportausrüstung wie Trainingsbekleidung, Trikots, Bälle und sonstigen zum Spiel- und Trainingsbetrieb geeigneten und erforderlichen Sportgeräten,
  - die Förderung der fußballerischen Ausbildung der Kinder und Jugendlichen der Jugendabteilung, z.B. durch die Unterstützung der Organisation und Durchführung von Jugendfußballturnieren und den sonstigen sportlichen Veranstaltungen der Jugendabteilung einschließlich des Trainings- und Spielbetriebs,
  - die Förderung der Zusammenarbeit zwischen der Jugendabteilung und dem Hauptverein sowie die Förderung der Identifikation von Jugendspielern und deren Eltern sowie sonstigen Angehörigen der Jugendabteilung mit dem Verein TuRa Löhne 1910 e.V.
4. Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei der Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweck fällt das Vermögen des Fördervereins an eine an Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports im Sinne des Vereinszwecks.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Fördervereins können natürliche Personen und juristische Personen werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine an den Vorstand des Fördervereins zu richtende schriftliche Beitrittserklärung. Bei Minderjährigen ist die Beitrittserklärung auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang der Beitrittserklärung beim Vorstand. Jedes Mitglied erhält auf Wunsch ein Exemplar der Satzung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder durch Austritt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand; bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann, wenn es den Interessen des Fördervereins grob zuwiderhandelt oder wenn es trotz Mahnung den Beitrag für ein Jahr nicht bezahlt, mit sofortiger Wirkung durch einen vom Vorstand mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss aus dem Förderverein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

### **§ 4 Mitgliedsbeiträge und Spenden**

1. Der Förderverein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der jährliche Mindestbeitrag beträgt **6 Euro**. Der erste, volle Beitrag für ein laufendes Geschäftsjahr ist mit Aufnahme des Mitgliedes in den Förderverein fällig und wird im Lastschriftverfahren vom Konto des Mitglieds eingezogen.
2. Jede natürliche oder juristische Person kann dem Förderverein Spenden oder sonstige Zuwendungen zukommen lassen. Diese dürfen wie Beiträge und sonstige Erträge des Vereins nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

## **§ 5 Organe des Fördervereins**

Organe des Fördervereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Fördervereins besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer, sowie ggf. aus zwei weiteren Beisitzern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt, wobei auch eine Wiederwahl jederzeit zulässig ist. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur der Vorsitzende und der Kassierer. Beide sind alleinvertretungsberechtigt.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann bis zur nächsten ordentlichen Wahl durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Nachfolger für den Ausgeschiedenen bestimmt werden. Die nächste Mitgliederversammlung wählt dann für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen dessen Nachfolger. Die Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt aus wichtigem Grund jederzeit mit einer Frist von einem Monat niederlegen.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Fördervereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die mindestens einmal im Jahr stattfindet, sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - c) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
5. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom Kassierer einberufen werden, mit einfacher Mehrheit. Die Tagesordnung der Vorstandssitzungen sollte rechtzeitig vorher angekündigt werden. Die Einberufungsfrist für die Vorstandssitzungen beträgt eine Woche, hiervon kann nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
6. Verpflichtungsgeschäfte des Vorstandes (Ausgaben, Anschaffungen) über einen Geschäftswert von 3.500,- Euro hinaus bedürfen für ihre Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung, es sei denn, derartigen Ausgaben, Anschaffungen liegen entsprechende zweckbestimmte Spenden oder sonstige Zuwendungen zugrunde. Kredite dürfen nicht

aufgenommen werden. Diese Regelung gilt jedoch nur vereinsintern.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung des Fördervereins (Jahreshauptversammlung) statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt per Aushang im Info-Kasten des TuRa Löhne 1910 e.V.. Der Info-Kasten befindet sich außen am Vereinsheim, Sportanlage Obernfeld. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung etwaige Ergänzungen bekannt zu geben. Anträge auf weitere Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind nur zur Beschlussfassung zuzulassen, wenn dies die Mitgliederversammlung vorher mit einfacher Mehrheit beschließt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden des Vorstandes einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Fördervereins dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen oder wenn sie vom Vorstand des Fördervereins aus wichtigem Grund beschlossen wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes und bei dessen Verhinderung vom Kassierer geleitet. Die Abstimmung erfolgt offen. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn mindestens 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten bei der Mehrheitsberechnung als nicht abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Fördervereins ist jedoch eine Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Die Mitgliederversammlung ist für die im Gesetz und der Satzung vorgesehenen Fälle, insbesondere für folgende Angelegenheiten, zuständig:
  - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
  - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit;
  - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstands;
  - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  - e) Wahl und Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer, wobei eine Kassenprüfung des abgelaufenen Geschäftsjahres mindestens einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte

Kassenprüfer durchzuführen ist, die ihrerseits das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung vor der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorzutragen haben.

7. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand die einfache Mehrheit im ersten Wahlgang erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der dann die meisten Stimmen erhalten hat; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
8. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer erstellt. Das Protokoll der jeweils letzten Mitgliederversammlung ist zu Beginn der neuen Mitgliederversammlung zu verlesen oder in Kopie an die erschienenen Mitglieder zu verteilen.

#### **§ 8 Auflösung des Fördervereins**

1. Bei Auflösung des Fördervereins erfolgt die Abwicklung durch den Vorstand i.S.d. § 26 BGB, falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt. Der Vorsitzende und der Stellvertreter sind jeweils alleinvertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen ist entsprechend § 2 (7) dieser Satzung zu verwenden.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Förderverein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

**Löhne, Sonntag den 27.08.2006**